

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2024)

der
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	≤ = 2.500 h/a *)		>2.500 h/a *)	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]
Mittelspannung	29,75 / 35,40	8,59 / 10,22	223,52 / 265,99	0,84 / 1,00
Umspannung zur Niederspannung	31,66 / 37,68	10,93 / 13,01	300,32 / 357,38	0,19 / 0,23
Niederspannung	45,99 / 54,73	10,99 / 13,08	244,96 / 291,50	3,03 / 3,61

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€ pro kW/Monat]	[ct pro kWh]
Mittelspannung	37,25 / 44,33	0,84 / 1,00
Umspannung zur Niederspannung	50,05 / 59,56	0,19 / 0,23
Niederspannung	40,83 / 48,59	3,03 / 3,61

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Kleinkunden	75,00 / 89,25	5,79 / 6,89
Speicherheizungskunden	-	3,36 / 4,00
Elektro-Wärmepumpen	-	3,36 / 4,00
Ladesäulen	-	3,36 / 4,00

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Spez. AP inCt/kWh
SLP in NS	110,65 / 131,67	2,31 / 2,75

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	110,65 / 131,67

Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der Gleiche.

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr

So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Konzessionsabgaben und Umlagen

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 / 0,13
Tarifikunden Schwachlasttarif	0,61 / 0,73
Tarifikunden keine Schwachlast	1,59 / 1,89

Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,275

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,656

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A`, B`, C` (<= 1.000.000 kWh/a)	0,643
B`-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C`-Anteil (>1.000.000 kWh/a)**	0,025

**Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

Netzkunden mit ¼-h-Leistungsmessung	
Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	281,00 / 334,39
Niederspannung	288,00 / 342,72
Wandler Mittelspannung	230,00 / 273,70
Wandler Niederspannung	25,00 / 29,75

Netzkunden ohne-1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung	
Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Einrichtungszähler Eintarif	10,00 / 11,90
Einrichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Zweirichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Elektronischer Zähler	15,91 / 18,93
Mehrtarifzähler	30,00 / 35,70
Prepaymentzähler	93,00/ 110,67
Zusatzausstattung	
Wandlersatz	25,00 / 29,75
Schaltgerät	7,00 / 8,33

Sonderleistungen	
GSM-Modem	120,00 € / 142,80 € / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / 203,49 € / Jahr